

Suitability

Kleinbankensymposium 2020 – Break out session

Simone Tobler, Kenneth Ukoh

21. Januar 2020

Agenda

- A. *Suitability*-Aufsicht bisher und unter FIDLEG
- B. Künftiges Regime der UVV
- C. Diskussion

A. *Suitability*-Aufsicht bisher und unter FIDLEG

Vor-Ort-Kontrollen & Benchmarking FINMA

Suitability Konzept	Internes Kontrollsystem	Vertragsbeziehungen	Risikoprofile	Produktklassifizierung	Diversifikation	Eigene Anlagefonds	Risikoauflärung und Protokollierung	Retrosessionen	Aus- und Weiterbildung
<ul style="list-style-type: none"> Strategie Richtlinien, Weisungen Involvierung GL Management Reporting 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrollen Point-of-Sale Kontrollen nachgelagert Einbezug Compliance & Risikokontrolle Berichterstattung 	<ul style="list-style-type: none"> Vermögensverwaltung Anlageberatung Execution-only 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhanden Inhalt Regelmässige Aktualisierung Kontrolle von Abweichungen 	<ul style="list-style-type: none"> Methodik Risikoaggregation 	<ul style="list-style-type: none"> Vorgaben Kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> Volumen eigene Fonds bei VV, AB und EX-O 	<ul style="list-style-type: none"> Prozesse Dokumentation Kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> Offenlegung Verzicht AB, VV, EX-O 	<ul style="list-style-type: none"> Fachwissen Verhaltensanforderungen Interne Prozesse und Systeme
<p>Strategie des Instituts bezüglich Suitability, Design der allgemeinen Suitability Prozesse und Beurteilung ob angemessen zur Risikoreduktion. Wird Geschäftsführung adäquat eingebunden. Existiert ein angemessenes Management Reporting.</p>	<p>Wie ist das Kontrollsystem ausgestaltet und welche Kontrollen werden in welcher Periodizität bereits am Point-of-Sale oder dann nachgelagert durchgeführt. Penendenzenmanagement und Eskalationsprozedere. Einbezug von unabhängigen Risikofunktionen. Berichterstattung.</p>	<p>Vertragliche Trennung von VV, AB und EX-O Kunden. Wird bei EX-O Kunden auch systematisch oder punktuell Anlageberatung durchgeführt. Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei diesen Kunden.</p>	<p>Ist Inhalt zur Evaluation von Risikofähigkeit und –bereitschaft geeignet. Berücksichtigung von Kenntnissen und Erfahrungen. Erfolgt eine regelmässige Überprüfung der Aktualität und werden regelmässig die Abweichungen von Risikoprofil und Depotinhalt geprüft.</p>	<p>Welche Methodik (z.B. Volatilität, Anlageklasse, Kennzahlenmix, Liquidität) wird zur Berechnung von Produkt Risiken angewendet. Wie erfolgt Risikoaggregation auf Portfolioebene.</p>	<p>Gibt es Vorgaben zur Diversifikation bei VV und AB und wie wird sichergestellt, dass diese eingehalten werden. Regelmässige Prüfung von Risikokonzentrationen. Prozess zur Bereinigung und Kundeninformation.</p>	<p>Wie hoch sind die Volumene der haus eigenen Anlagefonds in der VV und AB. Prozesse zur Minimierung von Interessenskonflikten (z.B. in VV) vorhanden.</p>	<p>Wann und wie wird Risikoauflärung durchgeführt. Welche standardisierten Prozesse und Instrumente werden angewandt. Erfolgt eine angemessene Dokumentation. Einhaltung Protokollierungspflicht KAG Art. 24 Abs. 3.</p>	<p>Verzicht auf Retrosessionen oder Offenlegung. Angemessene Transparenz der Berechnungsparameter. Unterschiede zwischen VV, AB und EX-O.</p>	<p>Verfügen Frontmitarbeitende und Portfoliomanager über die nötigen Fachkenntnisse. Wie und wie oft werden MA bezüglich Verhaltensanforderungen / Systeme und internen Weisungen/Prozesse geschult.</p>

FOKUSTHEMEN

Vertragsbeziehungen (1/2)

➤ Themen:

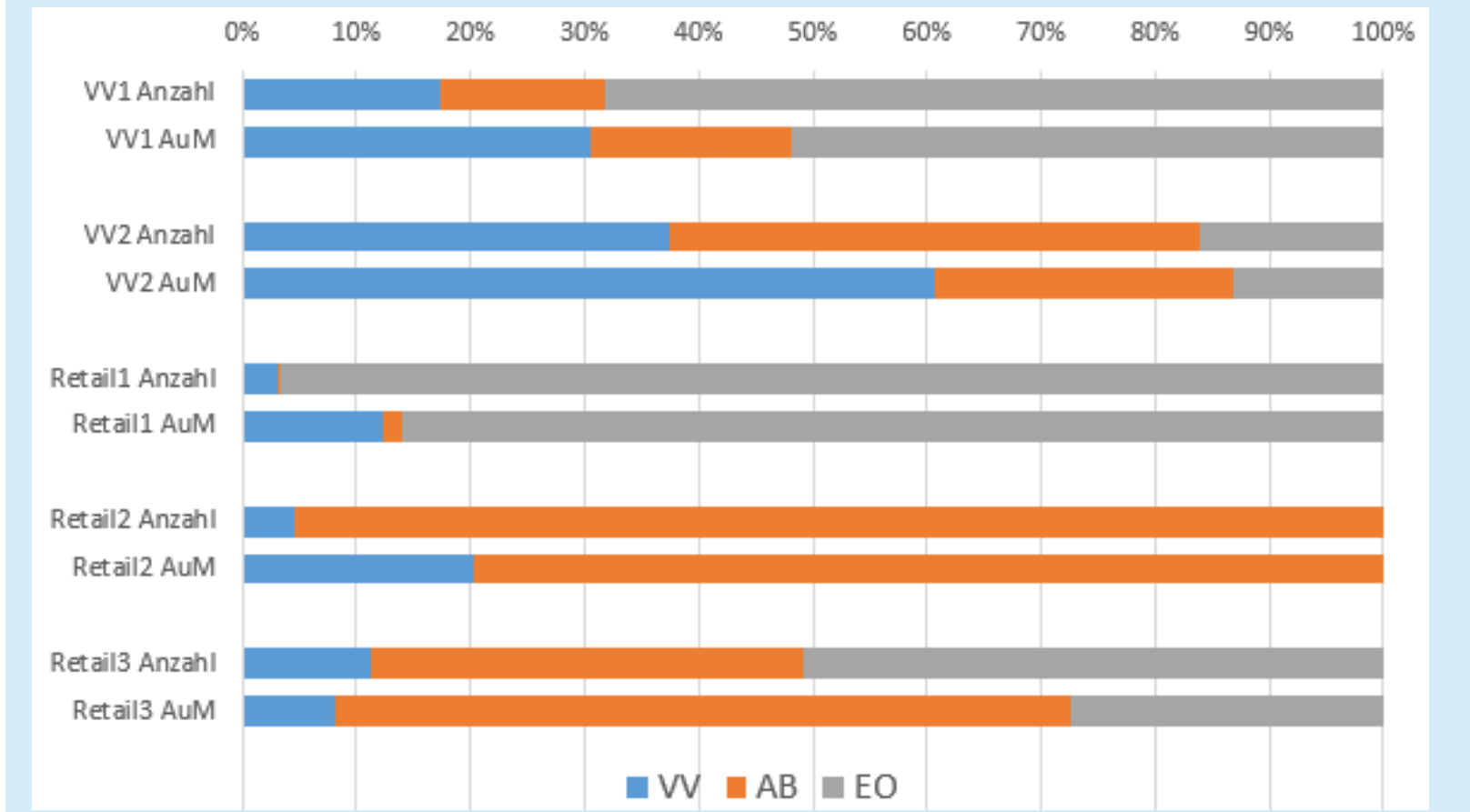
- Trennung von Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- und Execution-Only Kundinnen und Kunden
- Einhaltung der jeweiligen Pflichten bei diesen Kunden und Kundinnen

➤ Erkenntnisse:

- Im Allgemeinen gute Einhaltung *Suitability*-Pflichten im Bereich **Vermögensverwaltung**
- Bei **Anlageberatung** besteht bei einzelnen Finanzdienstleistern noch Gap, jedenfalls zu künftigen Anforderungen gemäss FIDLEG
- Risikoaufklärung ist zum Teil nur standardisiert, auch wenn diese die Risiken der konkret eingesetzten Produkte nicht abdeckt
- Einige Finanzdienstleister können noch verstärkt auf die **Abgrenzung Execution Only zu Anlageberatung** achten

Vertragsbeziehungen (2/2)

Beispiel: Benchmarking der Kundensegmentierung zeigt unterschiedliche Verteilungen innerhalb vergleichbarer Geschäftsmodelle



Einsatz eigener Produkte (1/3)

➤ Themen:

- Volumen der hauseigenen Anlageprodukte in Vermögensverwaltung und Anlageberatung
- Prozesse zur Minimierung von Interessenskonflikten

➤ Erkenntnisse:

- Es braucht objektivierte Selektionsprozess Eigen- vs. Fremdprodukt, richtige Vergütungsanreize und Funktionentrennung Fondsmanagement/Vertrieb
- Für die Kunden muss erkennbar sein, dass und in welchem Umfang eigene Produkte eingesetzt werden.

Einsatz eigener Produkte (2/3)

➤ Erkenntnisse (Fortsetzung):

Beispiel 1: *"Le contrat d'administration prévoit la possibilité d'investir une partie des fonds sous mandat discrétionnaire dans les placements collectifs gérés par (...). Nonobstant, nos analyses par échantillon ont permis d'identifier des dossiers où la totalité des avoirs de la relation d'affaire était investie dans des fonds-maison."*

Beispiel 2: Die Kunden halten in der Vermögensverwaltung und in der Anlageberatung rund 50% eigene Fonds des Finanzdienstleisters.

Für die Kunden ist nicht ohne weiteres erkennbar, dass es sich um eigene Fonds handelt.

Beispiel 3: Wenige Kunden halten den überwiegenden Teil des Volumens eines eigenen Fonds des Finanzdienstleisters, ohne dass ihnen dies bekannt ist.

Einsatz eigener Produkte (3/3)

➤ Relevante FIDLEV-Bestimmungen:

Art. 10 Information über das berücksichtigte Marktangebot
(Art. 8 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden insbesondere darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente umfasst.

Art. 26 Offenlegung
(Art. 25 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Kann durch Vorkehrungen nach Artikel 25 Absatz 1 FIDLEG eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, so legt der Finanzdienstleister dies in angemessener Weise offen.

² Dazu beschreibt er die Interessenkonflikte, die bei der Erbringung der betroffenen Finanzdienstleistung entstehen. Den Kundinnen und Kunden ist in allgemeiner Form verständlich zu machen:

- a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt;
- b. welche Risiken für sie daraus entstehen;
- c. welche Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen hat.

Risikoprofile (1/3)

➤ Themen:

- Eignung des Inhalts des Risikoprofils zur Evaluation von Risikofähigkeit- und –bereitschaft
- Berücksichtigung von Kenntnissen und Erfahrungen
- Regelmässige Überprüfung der Aktualität und Kontrollen zu Abweichungen von Risikoprofil und Depotinhalt

➤ Erkenntnisse:

- Einige Institute haben noch keine Risikoprofile für Beratungskunden (in Zukunft wird ein solches nur, aber immerhin, für die portfoliobasierte Anlageberatung verlangt)

Risikoprofile (2/3)

➤ Erkenntnisse (Fortsetzung):

- Qualität der Risikoprofile sind entscheidend, um Abweichungen des Portfolios mit dem Risikoprofil zu prüfen

Beispiel 1: *"La liste des questions est trop rudimentaire pour parvenir à évaluer sérieusement la situation personnelle et la capacité financière des clients, leur appétit au risque et leur connaissance des risques liés aux différents produits."*

Beispiel 2: *" Die Frage nach der Risikofähigkeit des Kunden wird zurzeit mit der Sparquote und dem Anlagehorizont beantwortet. Es müssen diesbezüglich weitere Kriterien entwickelt und berücksichtigt werden."*

- Ebenso wichtig ist die Aktualität und die zentrale Ablage der Informationen auf dem Risikoprofil

Beispiel 3: *"Derzeit bestehen keine Weisungen und Prozesse, welche eine strukturierte und nachvollziehbare periodische Überprüfung und Aktualisierung der Kunden- bzw. Risikoprofile sicherstellen."*

Risikoprofile (3/3)

➤ Relevante FIDLEV-Bestimmung:

Art. 17 Eignungsprüfung und Ausnahme von der Prüfpflicht (Art. 12 und 13 FIDLEG)

¹ Bei der Erkundigung über die finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden berücksichtigt der Finanzdienstleister die Art und die Höhe des regelmässigen Einkommens, das Vermögen sowie die aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen.

² Bei der Erkundigung über die Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er die Angaben der Kundin oder des Kunden insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, die Risikobereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen.

B. Künftiges Regime der UVV

FINIG-Institute

Bewilligungskaskade

Bank (BankG)

Wertpapierhäuser (FINIG)

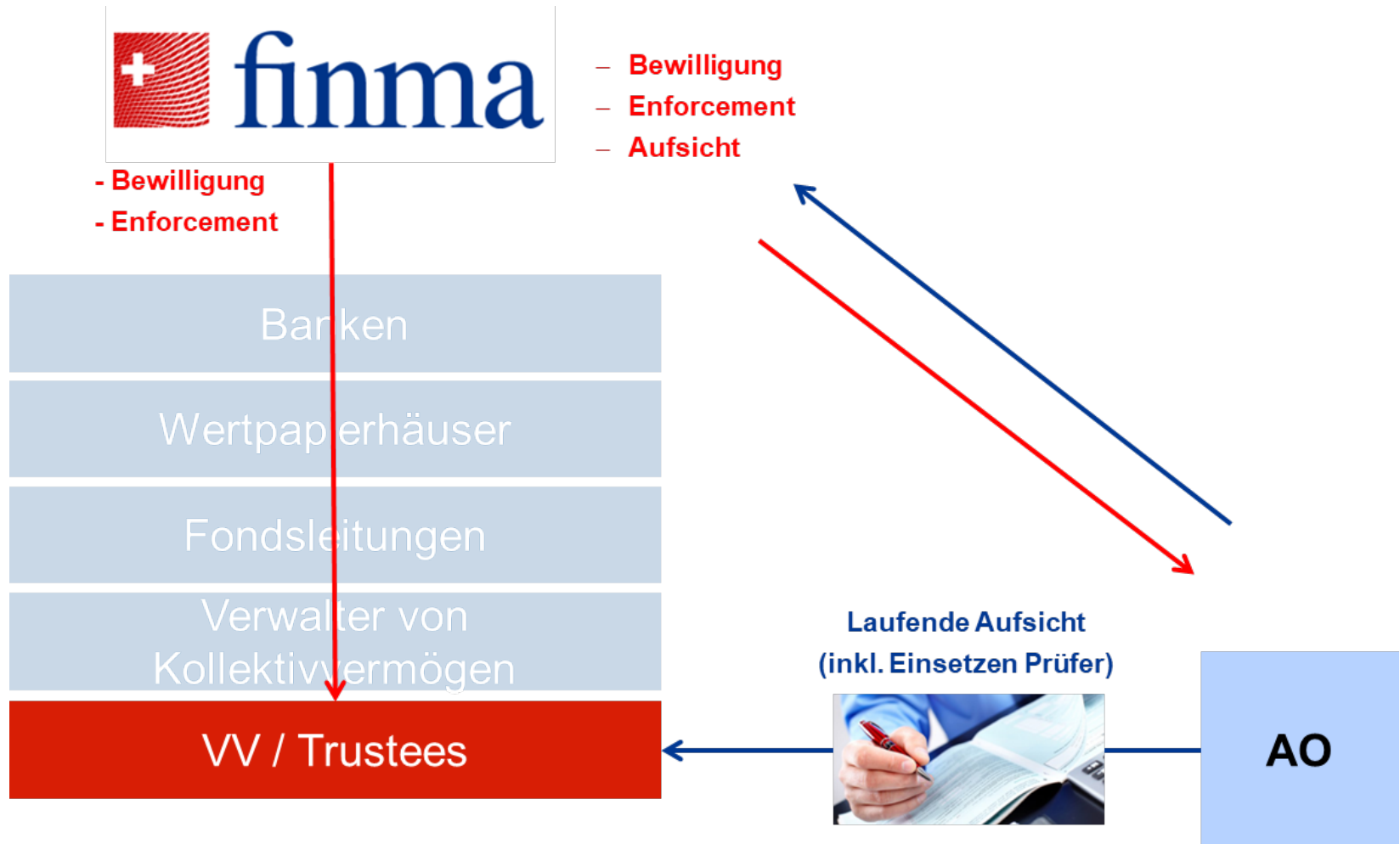
Fondsleitungen (FINIG)

Verwalter von Kollektivvermögen,
inkl. **Verwalter von
Vorsorgevermögen** (FINIG)

VV / Trustees (FINIG)

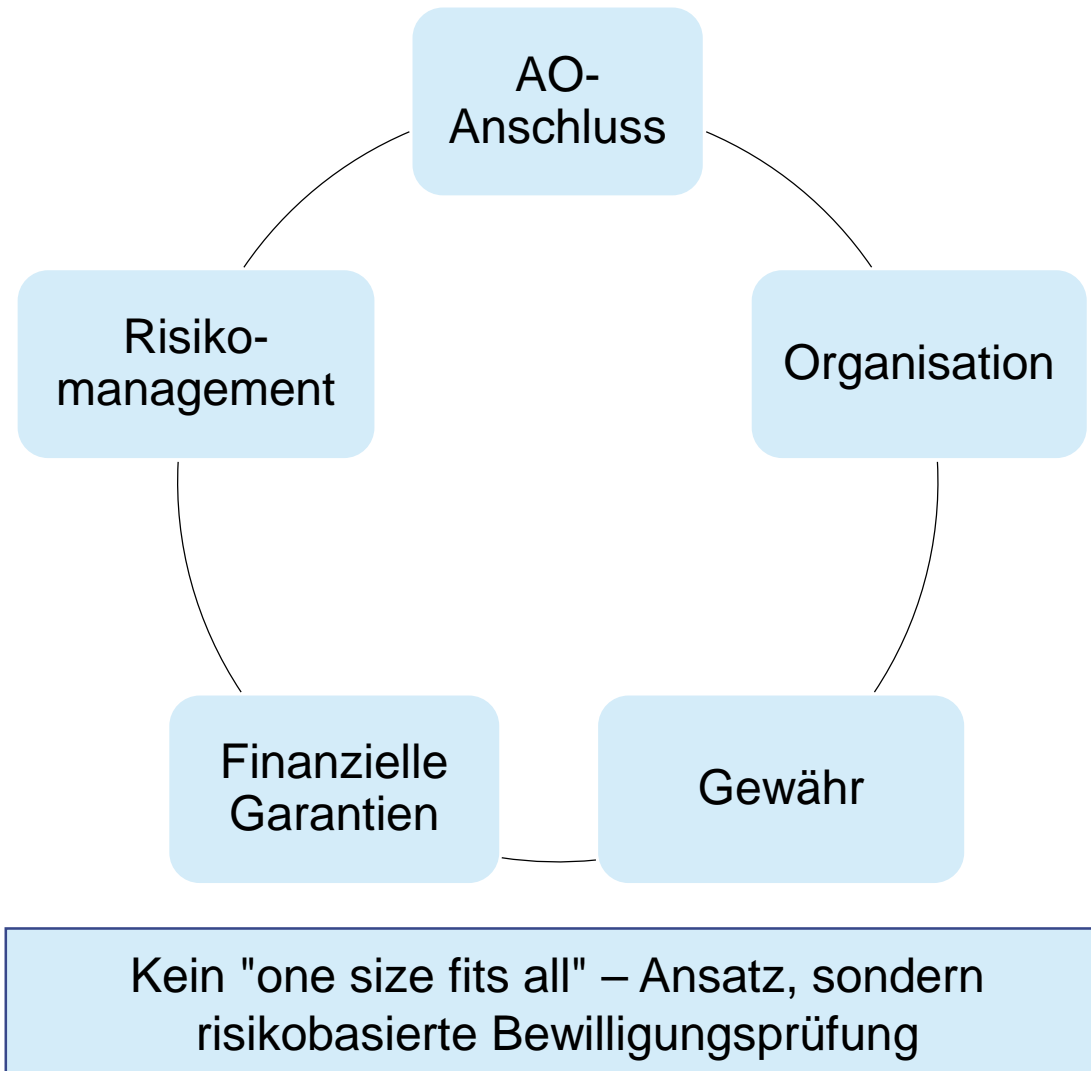
A thick red curved arrow originates from the bottom of the red box labeled "VV / Trustees (FINIG)" and points towards the bottom of the stack of boxes, indicating a relationship or flow between the two.

Neue Aufsichtsstruktur Vermögensverwalter



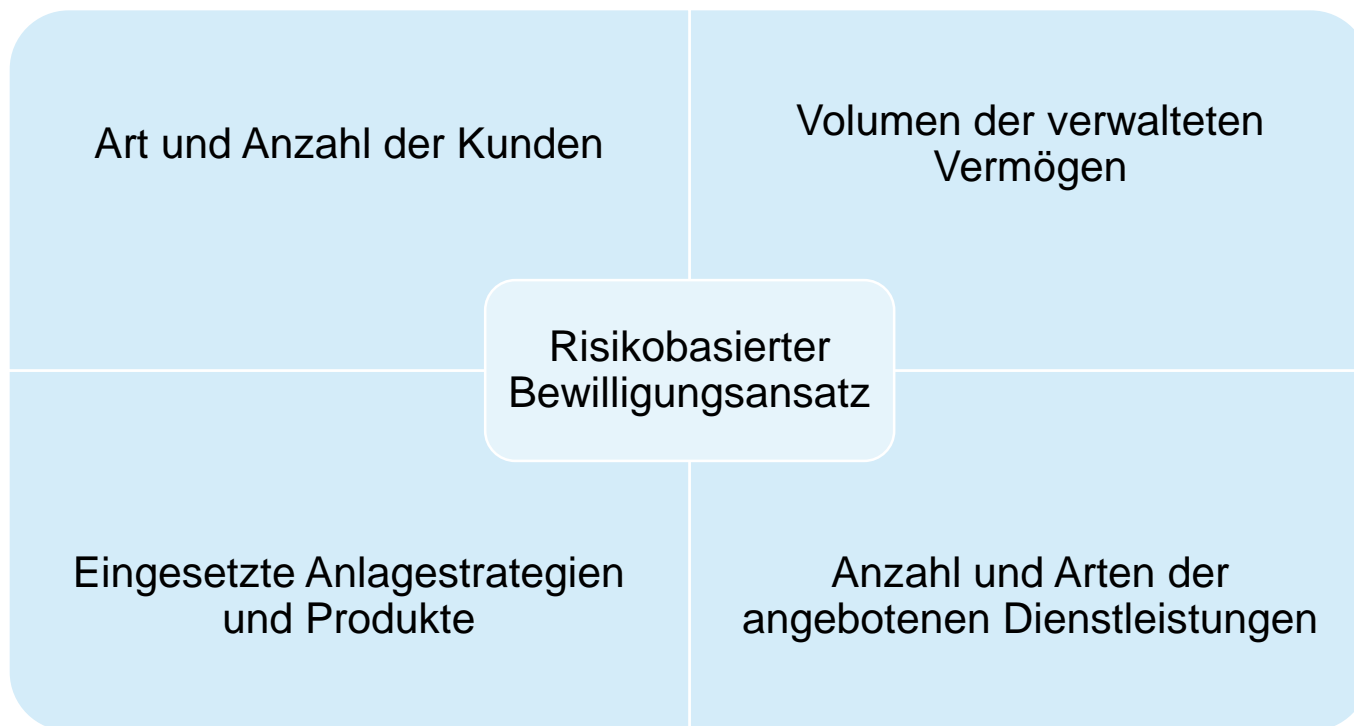
Bewilligungsvoraussetzungen

Grundsätze



Bewilligungsvoraussetzungen

Risikobasierter Bewilligungsansatz



Ziel: effiziente und angemessene Bewilligungsprüfung

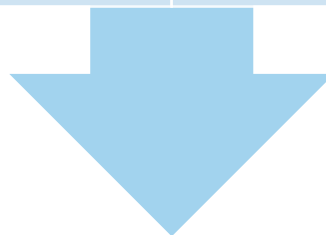
Bewilligungsvoraussetzungen AO-Anschluss

Wer?

Kandidaten aus dem Umfeld der SRO

Erste AO dürften im 1. Semester
2020 bewilligt werden

AO-Anschluss muss mit dem
Bewilligungsgesuch bei der FINMA
nachgewiesen werden

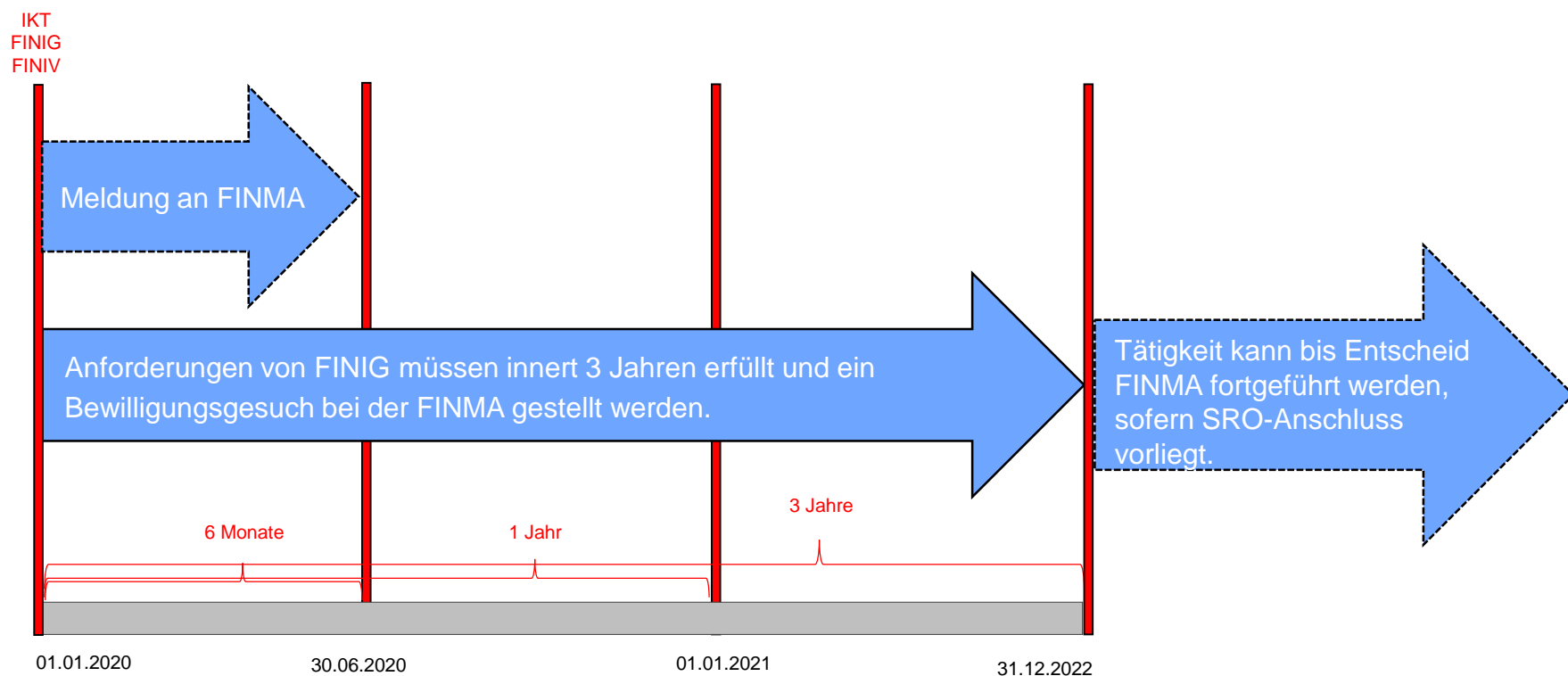


Bewilligungsgesuch bei der FINMA kann erst nach Aufnahme
durch die AO eingereicht werden

Übergangsfrist

Grundsätzliche Regelung

Gilt für Finanzinstitute, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstehen (Art. 74 Abs. 2 FINIG), bspw. aktuell einer SRO angeschlossene Vermögensverwalter und Trustees.



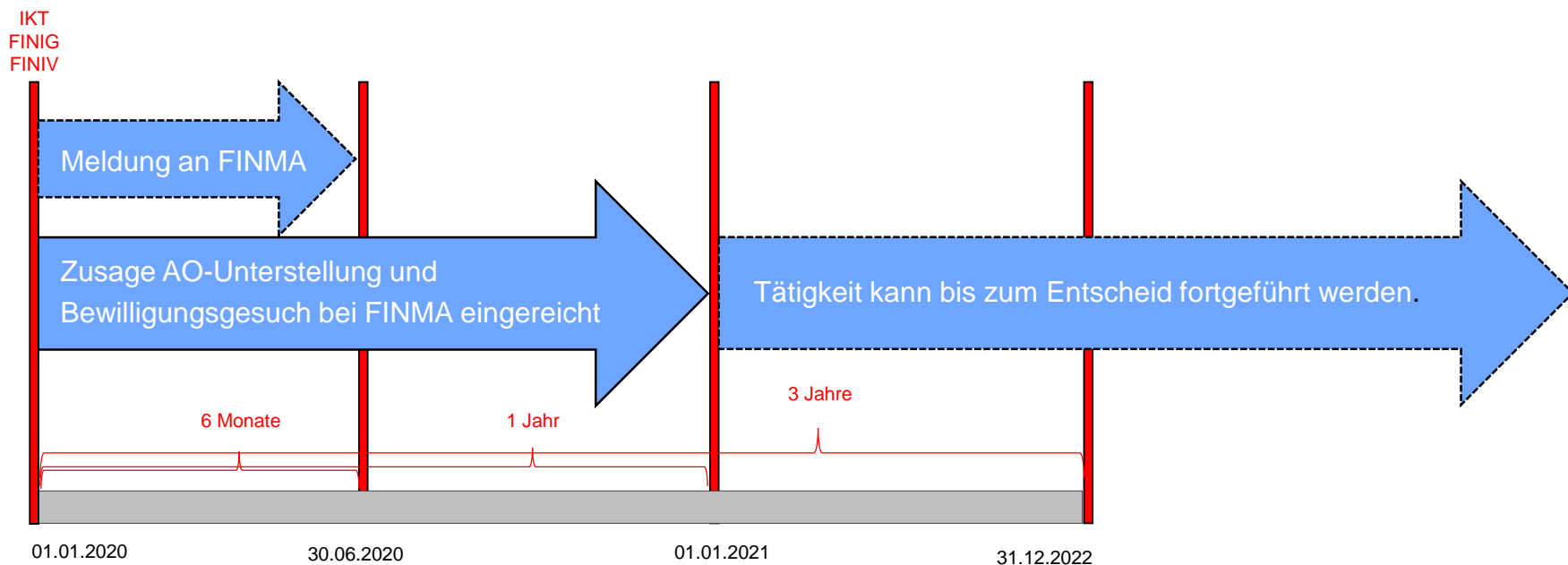
Übergangsfrist

Alternative für DUFI (Vermögensverwalter und Trustees)

Kein SRO-Anschluss nötig, sofern bis Ende 2020 Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht und Zusage Unterstellung von einer AO vorliegt (Art. 92 Abs. 1 FINIV).

Sofern Frist verpasst wird, muss sich DUFI trotzdem einer SRO anschliessen

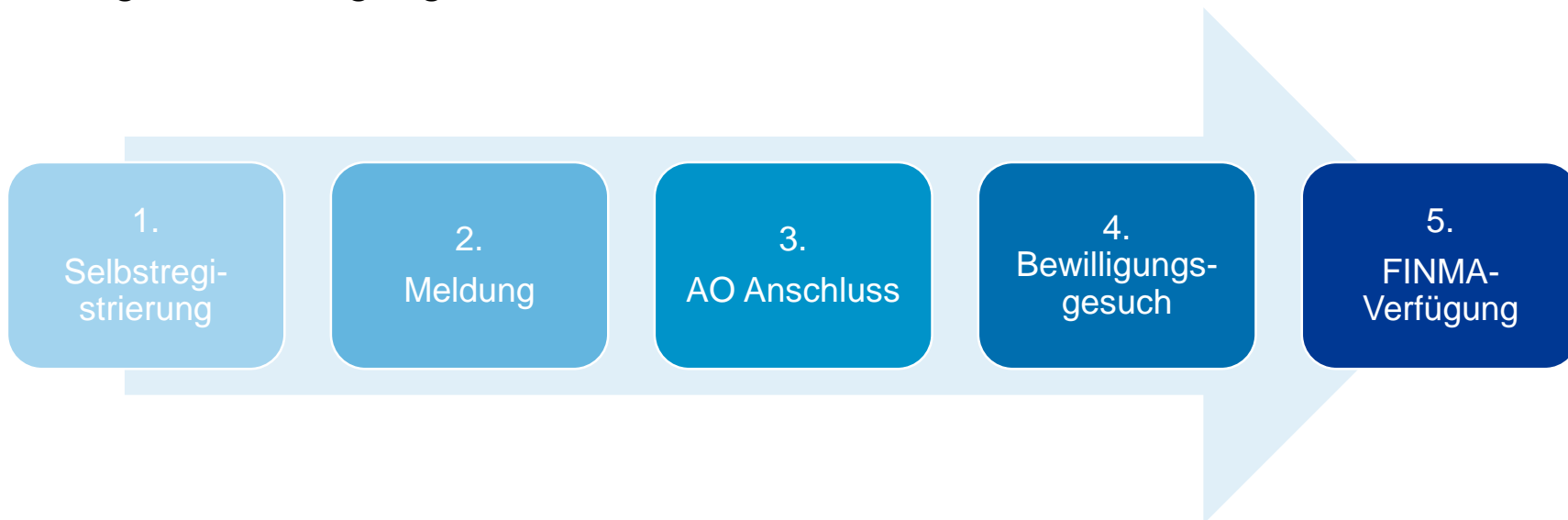
Achtung: DUFI gelten per 1.1.2020 nicht mehr als FINMA-unterstellt und dürfen dies auch nicht mehr so kommunizieren, bis die neue Bewilligung vorliegt.



Bewilligungsprozess im Allgemeinen

- Elektronisch mittels FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)
- Kein Bewilligungsprüfbericht nötig

Weg zur Bewilligung besteht aus fünf Schritten:



C. Diskussion

